



Auf der Grundlage meiner Zuständigkeit gemäß § 1 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 3 und 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) sowie in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten der Bundespolizeibehörden (BPolZV) und gem. §§ 1 und 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der entsprechend geltenden Fassung ergeht gemäß § 14 BPolG folgende Allgemeinverfügung:

Allgemeinverfügung

zum Verbot des Mitführens von gefährlichen Gegenständen



- Die Allgemeinverfügung für die **Bahnhöfe Dortmund Hbf, Bochum Hbf, Essen Hbf, Gelsenkirchen Hbf, Recklinghausen Hbf, Hagen Hbf, Münster Hbf, Bielefeld Hbf, Hamm Hbf, Düsseldorf Hbf, Duisburg Hbf, Mönchengladbach Hbf, Wuppertal Hbf, Oberhausen Hbf, Köln Hbf, Bonn Hbf** gilt im Zeitraum **31. Dezember 2025 – 1. Januar 2026**.
- Der Geltungsbereich umfasst im oben genannten Zeitraum, die Gebäudekomplexe der Bahnhöfe inklusive der Gleisanlagen. Ausgenommen sind die U-Bahn/Stadtbahn Bereiche inklusive der Treppenauf- und -abgänge.
- Die Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die sich im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung aufhalten bzw. diesen betreten. Ausnahmen hierzu siehe Nr. 3.1.
 - Vom Mitführverbot gem. Nr. 4 sind ausgenommen:
 - 1.1 Polizeikräfte, Zoll, Bundeswehr, Bezirklicher Ordnungsdienst, Feuerwehr, Rettungsdienste, medizinische Versorgungsdienste, Sicherheitsdienstmitarbeitende der DB AG oder deren Beauftragte, Mitarbeitende ausgewiesener Sicherheitsdienste, Mitarbeitende von Geld- und Werttransporten und das Zugbegleitpersonal der Eisenbahnverkehrsunternehmen.
 - 1.2 Im Bahnhof ansässige Gastronomieunternehmen hinsichtlich der Nutzung von Messern aller Art.
 - 1.3 Es dürfen Schuss- und Schreckschusswaffen, sowie Messer transportieren (i. S. d. Waffengesetzes) werden, wenn diese in einem geschlossenen, gesicherten Behältnis transportiert werden und die Bestimmungen des Waffengesetzes erfüllt sind.
 - 1.4 Handwerker, Gewerbetreibende und deren Angestellte dürfen Messer mitführen, wenn sie zur Erfüllung eines konkreten Auftrages benötigt werden. Entsprechende Nachweise sind mitzuführen.
 - 1.5 Besondere Ausnahmen sind bei der jeweils örtlich zuständigen Bundespolizeiinspektion zu beantragen.
- Im gesamten Geltungsbereich (Nr.2) ist es während des Geltungszeitraumes (Nr.1) verboten, folgende gefährliche Gegenstände mitzuführen:

Gefährliche Gegenstände
Gefährlich ist ein Gegenstand, wenn er auf Grund seiner objektiven Beschaffenheit und der konkreten Art seiner Verwendung (vor allem durch Schuss, Hieb oder Stoß bzw. durch Sprühen von Gasen) dazu geeignet ist, bei einem anderen Menschen erhebliche, körperliche Verletzungen hervorzurufen. Hierunter fallen geeignete Werkzeuge, Sportgeräte, Waffen, aber auch (zweckentfremdete) Alltagsgegenstände.

Dazu zählen insbesondere:

 - Feuerwaffen aller Art, insbesondere: Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, Luftdruck- und CO₂-Waffen, Distanz-Elektroimpulsgeräte, sowie Anscheinsfeuerwaffen (verwechslungsträchtige Nachbildungen/Imitationen von Feuerwaffen, unbrauchbar gemachte Feuerwaffen)
 - Messer aller Art, unabhängig von der Klingenlänge: Messer mit feststehender Klinge, Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (insbesondere ‚Einhandmesser‘ inkl. Springmesser, sowie Teppich-/Cuttermesser), Messer mit zweihändig feststellbarer Klinge (insbesondere Taschenmesser, Multitools), sowie Buschmesser (Machete), Faustmesser, Dolche, Schwerter, Säbel, Bajonette
 - Werkzeuge, die geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen, insbesondere: Scheren, Hackwerkzeuge (z. B. Äxte, Beile), Hämmer, Schraubendreher, Feilen, Sägen, Brechisen, Zangen, Spaten und Sonstige Gartenwerkzeuge
 - Sportgeräte, die geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen, insbesondere: Baseball/Softballschläger, Golfschläger, (Eis-)Hockeyschläger, Bögen/Armbrüste, Pfeile aller Art, Kampfsportgeräte wie Kubotans, tactical pens, Nunchakus
 - Sonstige Gegenstände, exemplarisch: Schlagstöcke, Stahlruten, Totschläger, Knüppel, Gehhilfen, Eisenstangen und Schlagringe, Reizstoffsprühgeräte, inkl. Abwehrsprays

Mitführen

Das Mitführen eines Gegenstandes bedeutet, dass eine Person die konkrete Sachherrschaft über eben diesen Gegenstand besitzt, diesen somit jederzeit, ohne nennenswerten Zeitaufwand und ohne besondere Schwierigkeit benutzen kann, weil er sich griffbereit, in unmittelbarer Zugriffsnähe befindet. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn sich dieser Gegenstand am Körper der Person, in der getragenen Kleidung oder mitgeführten Tasche/Rucksack befindet.

Begründung:

Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann in den jeweils zuständigen Bundespolizeiinspektionen während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (§ 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bundespolizeidirektion Sankt Augustin, Bundesgrenzschutzstraße 100, in 53757 Sankt Augustin einzulegen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht und gilt am 12. Dezember 2025 als bekannt gegeben.

Im Auftrag
Hahn

